

Verband Schweizer Vorderladerschützen Les Arquebusiers de Suisse Tiratori Svizzeri con polvere nera



Sicherheits- bestimmungen

Inhalt

Allgemeines	1.1 – 1.2
Schiessanlagen	2.1 – 2.2
Versicherungen	3.1 – 3.3
Waffen und Waffenhandhabung	4.1 – 4.10
Öffentliche Schiessanlässe	5.1 – 5.2
Schwarzpulver	6.1
Zum Schutze der Person	7.1 – 7.3
Schlussbestimmung	8.1



Sicherheitsbestimmungen

Weisungen des Verbandes Schweizer Vorderladerschützen für den Schiessbetrieb

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Sicherheit im Vorderladerwettkampf- oder Übungsschiessen haften die Vereine, respektive die Schützen im Rahmen der nachstehenden Weisungen.
- 1.2 Alle anderen Schiessen, wie Böllerschiessen, Banntagschiessen, Anlässe nach historischem Vorbild usw. fallen nicht unter diese Bestimmungen.

2. Schiessanlagen

- 2.1 Die Durchführung von Schiessanlässen ist in der Regel auf bestehenden öffentlichen Schiessanlagen vorzusehen.
- 2.2 Wird auf Privat- oder Vereinsständen geschossen, sind folgende Punkte zu beachten:
 - Das Einverständnis der betreffenden Gemeinde, der Grundeigentümer und der zuständigen Behörden ist einzuholen.
 - Alle Schiessanlagen müssen vom zuständigen eidgenössischen Schiessoffizier abgenommen sein.

3. Versicherung

- 3.1 Jedes Mitglied eines dem VSV angeschlossenen Vorderlader Schützenvereins, ist durch die Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) mit einer Spezialversicherung für Unfall und Haftpflicht versichert.
- 3.2 Zusätzlich müssen versichert werden:
 - Schützenfeste
 - Schweizermeisterschaften
 - Welt- und EuropameisterschaftenEs gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der USS.
- 3.3 Um den Vorschriften der USS zu entsprechen, muss bei jedem Schiess – Anlass ein vom VSV ausgewiesener Schützenmeister anwesend sein.



4. *Waffen und Waffenhandhabung*

- 4.1 Für die Schiesstauglichkeit der Waffe ist der Schütze allein verantwortlich.
- 4.2 Über die Handhabung erlässt der VSV Vorschriften. Diese sollen laufend den Erfahrungen zur Erhöhung der Sicherheit im Vorderladerschiessen angepasst werden. Im Rahmen dieser Vorschriften sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
- 4.3 Die Vereine sind verantwortlich, dass ihre Mitglieder das Bedienen und Schiessen mit Vorderladerwaffen beherrschen.
- 4.4 In den, sowie aus dem Schiessstand dürfen nur ungeladene Waffen gebracht werden.
- 4.5 Im Bereich von Schwarzpulver ist das Rauchen verboten.
- 4.6 Auf dem Schiessplatz sind unverschlossene Pulverbehälter verboten.
- 4.7 Muss sich jemand ins Zielgebiet begeben, wird der Schiessbetrieb unterbrochen. Abgeschossene Waffen dürfen nicht mehr nachgeladen werden. Das Entladen der Waffen wird kontrolliert und erst dann das Gebiet zum Betreten freigegeben. Erst auf Kommando darf wieder geladen werden.
- 4.8 Störungen an der Waffe müssen dem Schützenmeister oder der Standaufsicht gemeldet werden, sofern der Schütze diese nicht sofort selber beheben kann.
- 4.9 Die Waffen dürfen nur mit abgefüllten Einzelladungen aus eigens dafür vorgesehenen Behältern geladen werden.
- 4.10 Schützen, welche fahrlässig mit Waffen und Pulver umgehen und trotz Aufforderung zur Sorgfalt keine Einsicht zeigen, sind vom Schiessplatz wegzuweisen.

5. *Öffentliche Schiessanlässe*

- 5.1 Vereine, die ein öffentliches Schiessen durchführen, haften für die Sicherheit.
- 5.2 Die Vereine können ihre geltenden Vorschriften für alle teilnehmenden Schützen verbindlich erklären.

6. *Schwarzpulver*

- 6.1 Für die Verwendung und Aufbewahrung von Schwarzpulver gelten das eidg. Sprengstoffgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen kantonaler und ortspolizeilicher Behörden.



7. Zum Schutze der Person

- 7.1 Der Gehörschutz ist obligatorisch, gemäss Vorschrift USS.
- 7.2 Schutzbrillen erhöhen die Sicherheit und sind demzufolge für Schützen mit Perkussionswaffen zu empfehlen und für alle älteren Zündsysteme vorzuschreiben.
- 7.3 Ein Verbandskasten gehört auf jeden Schiessplatz. Wird an Sonntagen geschossen, muss der Schützenmeister über die Adresse und Telefonnummer des Dienstarztes Bescheid wissen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Weisungen ersetzen jene vom 10. Februar 1989 und wurden am 11. Februar 1990 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Schützenmeister: